

## Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis und einer Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming

<b>Richtlinie vom 03.12.2001</b>	<b>Änderungsvorschlag 2017</b>
<p><b>§ 1 Gegenstand</b></p> <p>Diese Richtlinie regelt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Landkreis Teltow-Fläming und seine Einwohner verdient gemacht haben.</p> <p>Anlass der Ehrung kann das selbstlose soziale, kulturelle und sportliche Engagement, die ehrenamtliche Arbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Einsatz gegen jegliche Form von Gewalt und für ein friedliches Miteinander aller Bevölkerungsgruppen sein.</p> <p>Weiterhin sollen besondere Leistungen, die der Entwicklung und dem Ansehen des Landkreises dienen, wozu neben sportlichen und kulturellen auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungen stehen, gewürdigt werden.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Diese Richtlinie regelt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Landkreis Teltow-Fläming und seine Einwohner verdient gemacht haben.</li><li>(2) Anlass der Ehrung kann das selbstlose soziale, kulturelle und sportliche Engagement, die ehrenamtliche Arbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Einsatz gegen jegliche Form von Gewalt und für ein friedliches Miteinander aller Bevölkerungsgruppen sein.</li><li>(3) Weiterhin sollen besondere Leistungen, die der Entwicklung und dem Ansehen des Landkreises dienen, wozu neben sportlichen und kulturellen auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungen stehen, gewürdigt werden.</li></ol>
<p><b>§ 2 Teltow-Fläming-Preis</b></p> <p>Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung des Teltow-Fläming-Preises.</p> <p>Der Teltow-Fläming-Preis setzt sich aus dem künstlerisch frei gestalteten Wappen des Landkreises Teltow-Fläming in Form einer silbernen Ehrennadel und einer kreisförmig aufstrebend geschwungenen Plastik mit dem Schriftzug „Landkreis Teltow-Fläming“ zusammen.</p> <p>Die Ehrennadel soll bei offiziellen Anlässen vom Inhaber getragen werden können. Zur sichtbaren Aufbewahrung kann die Ehrennadel an die Plastik gesteckt werden.</p> <p>Mit der Verleihung des Teltow-Fläming-Preises wird eine vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Grund der Ehrung benennt.</p>	<p><b>§ 2 Teltow-Fläming-Preis</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung des Teltow-Fläming-Preises.</li><li>(2) Der Teltow-Fläming-Preis setzt sich aus dem künstlerisch frei gestalteten Wappen des Landkreises Teltow-Fläming in Form einer silbernen Ehrennadel und einer kreisförmig aufstrebend geschwungenen Plastik mit dem Schriftzug „Landkreis Teltow-Fläming“ zusammen.</li><li>(3) Mit der Verleihung des Teltow-Fläming-Preises wird eine von der Landrätin und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Grund der Ehrung benennt.</li><li>(4) Die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis soll auf maximal drei Empfänger jährlich begrenzt sein.</li></ol>

	<p><b>§ 3 Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming</b></p> <p>Werden mehr als 30 Vorschläge eingereicht, die in der Vorauswahl als gültig anerkannt werden, können zusätzlich maximal fünf Ehrenurkunden des Landkreises Teltow-Fläming vergeben werden.</p>
<p><b>§ 3 Voraussetzung zur Ehrung</b></p> <p>Voraussetzungen für die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis sind die in § 1 genannten Kriterien und die Verfahrensvorschriften des § 4.</p>	<p><b>§ 4 Voraussetzungen zur Ehrung</b></p> <p>Voraussetzungen für die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis und der Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming sind die in § 1 genannten Kriterien und die Verfahrensvorschriften des § 5.</p>
<p><b>§ 4 Vorschlags- und Auswahlverfahren</b></p> <p>Jeder Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Vorschlag zur Ehrung einzureichen. Der Vorschlag ist mit ausführlicher Begründung schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres an den Landrat zu richten.</p> <p>Die Vorschläge sind dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Durch den Landrat wird eine Vorauswahl getroffen, die er dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorlegt.</p> <p>Die Ehrung soll auf maximal drei Empfänger jährlich begrenzt sein.</p> <p>Von der Ehrung sind die Abgeordneten des Kreistages Teltow-Fläming sowie die Beschäftigten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 5 Vorschlags- und Auswahlverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Jeder Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Vorschlag zur Ehrung einzureichen. Darüber hinaus können Vereine, Verbände, Unternehmen und Kommunalpolitiker Vorschläge zur Ehrung unterbreiten.</li> <li>(2) Abgeordnete des Kreistages Teltow-Fläming, Beschäftigte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming sind von der Ehrung ausgeschlossen.</li> <li>(3) Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung schriftlich bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres an die Landrätin zu richten.</li> <li>(4) Die Vorschläge sind dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu geben.</li> <li>(5) Der Kreisausschuss berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Teltow-Fläming-Preises und der Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming auf Vorschlag der Landrätin.</li> </ol>

<p><b>§ 5 Ehrung und Bekanntmachung</b></p> <p>Die Ehrung nehmen der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages in der Regel im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfangs vor.</p> <p>Die Namen derer, denen der Teltow-Fläming-Preis verliehen wird, werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden gebeten, diese Veröffentlichung analog vorzunehmen.</p>	<p><b>§ 6 Ehrung und Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Die Ehrung nehmen die Landrätin und der Vorsitzende des Kreistages in der Regel im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfangs des Landkreises Teltow-Fläming vor.</p> <p>(2) Darüber hinaus erfolgt eine Berichterstattung mit Nennung der Preisträger auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming.</p>
<p><b>§ 6 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.</p>